



## **Leitlinien zur Transparenz in der Forschung**

### **Gemeinsame Position der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur**

#### **Präambel<sup>1</sup>**

Forschung dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschheit verpflichtet. Die Freiheit der Forschung ist durch Art. 5 GG geschützt; zugleich ist sie aber dem Schutz anderer verfassungsrechtlicher Güter (u.a. Art. 1, 2 GG) verpflichtet, wie z.B. Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Menschen und Schutz der Umwelt.

Forscherinnen und Forscher tragen deshalb – über die Einhaltung rechtlicher Regeln hinaus – eine besondere ethische Verantwortung. Sie haben ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten einzusetzen, um die einschlägigen Risiken zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. In allen Wissenschaftsbereichen besteht die Gefahr, dass – für sich genommen neutrale oder nützliche – Forschungsergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken eingesetzt werden (sog. Dual-Use-Problematik). Deshalb sollen die Forschenden bei ihren Arbeiten mögliche Risiken analysieren und so weit wie möglich minimieren.

Ferner sollen sie in ihre Überlegungen einbeziehen, ob und in welcher Weise Forschungsergebnisse veröffentlicht werden sollen, um einem Missbrauch vorzubeugen. Letztendlich kann eine verantwortungsbewusste Entscheidung auch bedeuten, ein hochrisikoreiches Projekt nur nach einem Moratorium oder gar nicht durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Empfehlungen von DFG/Leopoldina „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung“ vom 28.05.2014

Forschungsinstitutionen<sup>2</sup> tragen die Verantwortung dafür, die Rahmenbedingungen für ethisch verantwortbare Forschung bereit zu stellen, indem sie die bei ihnen tätigen Forscherinnen und Forscher für die ethische Dimension ihrer Forschung sensibilisieren, Ethikregeln für den Umgang insbesondere mit sicherheitsrelevanter Forschung entwickeln und die Beratung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gewährleisten.

Im Hochschulentwicklungsvertrag vom 12.11.2013 haben sich die niedersächsischen Hochschulen verpflichtet, „Transparenz in der Forschung zu gewährleisten, indem sie eine öffentliche Auseinandersetzung um Forschungsaufträge, Forschungsgegenstände und die Abschätzung potenzieller Folgen bei der Anwendung von Forschungsergebnissen durch den allgemein möglichen Zugang zu Ergebnissen öffentlich geförderter Forschungsvorhaben ermöglichen. Sie entwickeln gemeinsam mit den Universitäts- [und Hochschul-]bibliotheken eine Open-Access-Strategie und stellen Transparenz darüber her, wer in wessen Auftrag mit welcher Fragestellung forscht. Alle niedersächsischen Hochschulen werden sich in ihrem Leitbild zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bekennen und für ihre Forschungsaktivitäten eine Plattform für einen wissenschaftlichen und ethischen Diskurs schaffen, in Orientierung an bereits bestehenden Kommissionen für Forschungsfolgenabschätzungen und Ethik. Dabei wird auch die Beteiligung von Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden gewährleistet.“

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen diese Vereinbarung konkretisieren. Sie richten sich an alle im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätigen Personen, unabhängig von ihrer statusrechtlichen Zuordnung. Das Land Niedersachsen und die niedersächsischen Hochschulen verpflichten sich, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

## **1. Transparenz der Projektförderungen**

Die Hochschulen stellen Transparenz darüber her, wer in wessen Auftrag mit welcher Fragestellung forscht. Sie erfassen – jeweils zum Stichtag 01.12. – die grundlegenden Daten über die dann laufenden drittmittelfinanzierten Projekte und legen dabei folgendes Raster zugrunde:

---

<sup>2</sup> Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

1. Hochschule
2. Organisationseinheit<sup>3</sup>
3. Auftraggeber<sup>4</sup>
4. Projekttitle<sup>4</sup>
5. Laufzeit (in vollen Jahren, z.B. 2010-2012)
6. Fördersumme.

Jede Hochschule stellt diese Daten in ihrem Internetauftritt bis zum 31.03. des Folgejahres der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Landeshochschulkonferenz strebt mittelfristig an, diese Daten über ein landesweites Forschungsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

## **2. Transparenz der Projektergebnisse**

Die Hochschulen werden Ergebnisse von öffentlich geförderten Forschungsprojekten entsprechend der Praxis der DFG (GEPRIS) nach Abschluss als Kurzfassung über Internet der Öffentlichkeit zugänglich machen. Ergebnisse anderer Forschungsprojekte werden veröffentlicht, es sei denn, dass die Auftraggeber dem widersprochen haben.

In Bereichen risikoreicher Forschung soll – ggf. bereits vor Projektbeginn – geprüft werden, ob und inwieweit Sicherheitsinteressen der (vollständigen oder teilweisen) Veröffentlichung von Forschungsergebnissen entgegenstehen. Dies gilt besonders dann, wenn Forschungsergebnisse ohne zusätzliches Wissen und ohne aufwendige Umsetzungs- und Anwendungsprozesse zu spezifischen Gefahren oder großen Schäden führen können (Dual Use Research of Concern).

Die Hochschulen werden Open-Access-Strategien entwickeln, um den Zugang zu Forschungsergebnissen innerhalb der Wissenschaft wie für die Öffentlichkeit zu erleichtern.

---

<sup>3</sup> z.B. Institut, Seminar; bei Fachhochschulen ggf. Fakultät

<sup>4</sup> Sofern z.B. aus Gründen der Wettbewerbssituation vertraglich Vertraulichkeit vereinbart wurde, können abstrakte Angaben zu Auftraggeber und Projekttitle, z.B. durch Nennung von Branche und Forschungsgebiet erfolgen.

### **3. Transparenz in der Hochschule**

Die Hochschulen schaffen eine Plattform für den wissenschaftlichen und ethischen Diskurs über ihre Forschungsaktivitäten. Sie bieten damit den einzelnen Forscherinnen und Forschern die Möglichkeit, ethische Fragen zu ihrer Forschung kollegial und sachverständig zu diskutieren, um so den Kenntnisstand der Scientific Community einzubeziehen.

Die Hochschulen sollen eine Senatskommission für Forschungsethik einrichten, in der alle Mitgliedergruppen, ggf. mit differenzierten Stimmrechten, vertreten sind. Diese Kommissionen haben vor allem die Aufgabe, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzung im Hinblick auf Forschungsvorhaben zu gewähren. Sie werden auf Antrag von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern tätig. Darüber hinaus können sie, sofern ein festzulegendes Quorum ihrer Mitglieder dies verlangt, im Wege der Selbstbefassung grundsätzliche Fragen beraten und Stellungnahmen abgeben.

Bei ihrer Tätigkeit orientieren sie sich insbesondere an den Empfehlungen von DFG/Leopoldina vom 28.05.2014. Sie informieren den Senat regelmäßig über wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

### **4. Transparenz durch Öffentlichkeit**

Die Hochschulen intensivieren ihre Kommunikation mit der Öffentlichkeit und den Diskurs mit der Zivilgesellschaft. Über die bisherige Praxis hinaus (Forschungsberichte, Jahresberichte, Tage der offenen Tür, Informations- und Diskussionsveranstaltungen) erproben sie neue Formate, die insbesondere die Neuen (sozialen) Medien einbeziehen.

Hannover, den 12. Februar 2015